

Satzung des Vereins Selbsthilfe Trachealstenose

§ 1. Name, Sitz, Eintragungsjahr, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Selbsthilfe Trachealstenose" und ist eine Selbsthilfegruppe in erster Linie für Betroffene der idiopathischen progressiven subglottischen Stenose (IPSS, bzw. im englischen ISGS) aber auch iatrogener Trachealstenosen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- 1.2 Er hat den Sitz in Wangen im Allgäu.

§ 2. Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Krankheitsbildes der idiopathischen subglottischen Trachealstenose, insbesondere bei Kliniken und Ärzten. Zudem will der Verein betroffenen Personen und Interessierten Informationen zur Erleichterung der Lebenssituation zur Verfügung stellen und den Austausch unter Betroffenen ermöglichen.

§ 3. Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt insbesondere die Aufklärung über das in § 2 genannte Krankheitsbild, die Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie die Förderung und Unterstützung der Forschung und von Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 4.2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden.
- 4.3 Gönner/Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- 4.4 Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt haben, kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 4.5 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab

Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5. Beiträge

5.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Zuwendungen jeder Art
- Subventionen/Zuschüsse

5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Passivmitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

5.3 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in dem ihre Aufnahme erfolgt oder ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird sofort wirksam. Mit dem Austritt wird der Zugang zu den Mitgliederseiten sofort gesperrt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt,
- b) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
- c) den Datenschutz und damit die Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder verletzt,
- d) oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss ist endgültig.

In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

6.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

7.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

7.2.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern/Revisoren für die Dauer von 2 Jahren
3. Festsetzung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
7. Beschluss von Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

7.2.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen und teilt dies sowie ggf. die näheren Modalitäten den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mit.

7.2.3 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind in Textform per Mail und spätestens bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Tagesordnungspunkte um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

7.2.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Kassenprüfer/Revisoren einberufen.

7.2.5 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom protokollführenden Mitglied kontrolliert wird. Aktive Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

7.2.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung geheim statt.

- 7.2.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.2.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, d.h. ohne Berücksichtigung der Stimmhaltungen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Tagesordnung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung, der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

7.3 Vorstand

7.3.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.3.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei bis sieben Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. bis zu drei Beisitzern

Eine Ämterkumulation ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die einzelnen Vorstandsmitglieder je allein vertreten.

7.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung der Jahresrechnung.

7.3.4 Vorstandssitzungen werden auf Einladung der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung, der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

7.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung, die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

7.3.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7.3.7 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

7.4 Rechnungsprüfer

- 7.4.1 Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, als Rechnungsprüfer/Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 7.4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird mindestens einmal jährlich von den Rechnungsprüfern geprüft.
- 7.4.3 Über das Ergebnis der Prüfung fertigen die Rechnungsprüfer einen Prüfungsbericht, stellen diesen der Mitgliederversammlung vor und stellen den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters.

7.5 Beirat

- 7.5.1 Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann ein Beirat gebildet werden. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

- 8.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- 8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- 9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt werden und bei Einberufung einer neuen Versammlung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung de Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Allianz Chronischer Seltener Erkrankungen (ACHSE) e.V., hilfsweise an NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen) mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für seine Zwecke zu verwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde an der Gründungsversammlung am Freitag, 21.6.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.